

3. Beschaffung der Amtstracht

¹Die Beschaffung der Amtstracht ist Sache der Trägerin und des Trägers. ²Für Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sowie für mit deren Aufgaben betraute Personen können von den Gerichten staatseigene Amtstrachten beschafft werden.